

Duo Collection
Import Vertriebsges. mbH
Käthe-Kruse-Str. 5

26160 Bad Zwischenahn

TELEFON: 04403-810460
TELEFAX: 04403-8104620
ZR: 01.01.13
VKL: Jan Steinhoff
STAND: 01.01.2023

info@duo-collection.com

WARENGRUPPE: 0600 Drehstühle, TV- + Relaxsessel

KALKULATIONSSYSTEM: EK - Liste

KONDITIONEN:

Lieferung Dt. frei Haus ab: € 1.000,-
Mindestbestellwert Dt.: € 1.000,- pro Bestellung und Abladestelle

Logistik-Bonusstaffel Dt.:
ab € 1.500 - 0,50 %
ab € 2.000 - 1,00 %
ab € 2.500 - 1,50 %
ab € 3.000 - 2,00 %

Rabatt: 0 %

Skonto: 30 Tage 0 %

Konzentrationsbonus

Preisaufrschub: Preiserhöhungen des Katalogprogramms
gelten für Mitglieder 3 Monate später.

**Belieferung
ausländischer Mitglieder:** A, Benelux, CH, HU, I: nach Absprache

Vereinbarte Lieferzeit (vL)*: 30 + 5 AT

KV-Strafe bei Lieferüberschreitung der vL in AT*:

KV-Strafe 1: vom 06. bis 10. AT nach Ablauf der vL **KV-Strafe 1 in %:** 10,00

KV-Strafe 2: vom 11. bis 15. AT nach Ablauf der vL **KV-Strafe 2 in %:** 15,00

KV-Strafe 3: ab dem 16. AT nach Ablauf der vL **KV-Strafe 3 in %:** 20,00

* Vorbehaltlich einer individuellen und vorrangigen Vereinbarung zwischen Anschlusshaus und Lieferant zur vL beginnt der Lauf der vL mit Zugang einer klaren und eindeutigen Bestellung des Anschlusshauses beim Lieferanten. Gibt die Bestellung Anlass zu Rückfragen, hat der Lieferant diese unverzüglich in Textform an das Anschlusshaus zu richten. Das Anschlusshaus hat die Rückfragen des Lieferanten unverzüglich in Textform zu beantworten. In diesem Fall beginnt der Lauf der vL mit Zugang der durch das Anschlusshaus vollständig beantworteten Rückfrage beim Lieferanten.

Der Anspruch auf Konventionalstrafe setzt voraus, dass der Lieferant die Lieferzeitenüberschreitung zu vertreten hat. Grundlage für die KV-Strafe ist der Nettowarenwert. Das Anschlusshaus muss sich die Geltendmachung der Konventionalstrafe wegen Lieferüberschreitung bis spätestens zur Abnahme der verspäteten Lieferung vorbehalten. Das Anschlusshaus kann den Anspruch auf Konventionalstrafe gegen die Kaufpreisforderung des Lieferanten aufrechnen.

Ersatzlieferung: Der Lieferant verpflichtet sich gemäß den nachstehend aufgeführten Fristen Ersatz für fehlerhafte oder falsch gelieferte Ware zu liefern. Ausgegangen wird von dem Tag, an dem die Reklamation/ Beanstandung einwandfrei ohne weitere Rückfragen zwischen Verbandsgesellschafter und Lieferant festgestellt wurde:

1. Kleinteile etc.: innerhalb von 10 AT eingehend beim Verbandsgesellschafter
2. Austausch von Standardteilen: innerhalb von max. 20 AT eingehend beim Verbandsmitglied.
3. Komplettaustausch der Ware: Gutschrift erfolgt (Ware wird nicht ausgetauscht).

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe lt. nachstehend aufgeführter Staffel direkt an den Verbandsgesellschafter:

1. bei Überschreitung der Fristen um 1-5 AT: 10 % des Nettowarenwertes.
2. bei Überschreitung der Fristen um 6-10 AT: 15 % des Nettowarenwertes.

Der Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Ist die mangelhafte Ware nicht zur Zufriedenheit des Endkunden nachgebessert worden und beruft sich der Endkunde auf das Recht zur Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware, verpflichtet sich der Lieferant spätestens innerhalb von 25 AT a) die neue, mangelfreie Ware zu liefern und b) die mangelhafte Ware abzuholen. Der Verbandsgesellschafter ist in beiden Fällen 8 AT vor Lieferung bzw. Abholung zu unterrichten. Wird die Ware nicht in der vereinbarten Frist abgeholt, so ist der Verbandsgesellschafter berechtigt, einen Notverkauf vorzunehmen.